

# **FINANZORDNUNG (FO)**

## **(Stand Verbandstag 2011)**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Haushaltsplan**

Das Präsidium hat dem Verbandstag einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltsplan gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen worden ist. Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen in Einklang stehen.

#### **§ 2 Jahresabrechnung**

Das Präsidium hat dem Verbandstag Jahresabrechnungen der beiden letzten Jahre über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes vorzulegen. Die Jahresabrechnungen bedürfen der Genehmigung des Verbandstages.

#### **§ 3 Finanzübersichten**

Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Präsidium eine Vermögensübersicht vorzulegen. Auf Verlangen des Präsidiums hat er jederzeit einen Überblick über die Finanzlage des Verbandes zu geben.

#### **§ 4 Zahlungsverkehr und Kassengeschäfte**

- (1) Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der Kassengeschäfte erfolgen durch die Geschäftsstelle.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jeder Ausgabenbeleg muss vom zuständigen Ausschuss-Vorsitzenden bzw. vom Schatzmeister auf seine sachliche Richtigkeit geprüft und abgezeichnet werden. Alle Ausgabenbelege sind mit dem Vermerk "zur Zahlung angewiesen" mit Datum und Unterschrift von mindestens einer dazu vom Präsidium autorisierten Person gegenzuzeichnen.

#### **§ 5 Vergütungen**

Die Mitarbeit in einem Verbandsorgan des HFV ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Doch können Auslagen wie folgt ersetzt werden:

- Für Beauftragte des Verbandes bei Tagungen, Sitzungen und sonstiger Inanspruchnahme werden Kosten pauschal durch das vom Präsidium festgesetzte Sitzungsgeld abgegolten. Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes sind darin eingeschlossen,
- Pkw-Fahrten im Verbandsgebiet sowie vom Verband genehmigte Reisen mit dem Pkw können mit der jeweils steuerlich zulässigen km-Pauschale abgerechnet werden,
- bei Reisen über den Verbandsbereich hinaus werden Bundesbahn 1. Klasse oder Flugzeug zugestanden und Spesen und Übernachtungskosten nach den beim DFB festgelegten Sätzen gezahlt. Sonderausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden,
- für von HFV-Organen angeordnete Einzelaufträge sowie für Referenten oder Beauftragte mit Lehrmaterial wird bei Pkw-Benutzung das Km-Geld wie bei Mitnahme weiterer Verbandsmitarbeiter auf den doppelten Grundpreis der Bundesbahn begrenzt. Anstelle des Sitzungsgeldes tritt dann ein Tagegeld, sofern die Inanspruchnahme fünf Stunden übersteigt. Eine abweichende Kostenerstattung bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Einzelheiten regelt die Honorarordnung, die vom Präsidium beschlossen wird.

#### **§ 6 Mittel des Verbandes**

Die Einnahmen des HFV setzen sich insbesondere zusammen aus den Leistungen der Mitglieder und staatlichen Zuwendungen.

## **§ 7 Leistungen der Mitglieder**

Die finanziellen Leistungen der Vereine an den HFV sind Meldegebühren, die wie nachstehend aufgeführt erhoben werden:

- (1) Meldegebühr für den Spielbetrieb der Erwachsenen (incl. Pokal- und Freundschaftsspiele) pro Halbjahr (per 1.8. und 1.2. des folgenden Jahres), deren Höhe durch das Präsidium in den Finanzleistungen festgelegt werden.
- (2) bei folgenden Spielen sind 5 % von jeder Brutto-Spieleinnahme (abzüglich Sportgroschen und Mehrwertsteuer) an den HFV zu entrichten:
  - Freundschaftsspiele und Turniere (Feld- und Halle), die von HFV-Vereinen der Bundesligen, der Regional- und Oberliga durchgeführt werden
  - Freundschaftsspiele und Turniere (Feld und Halle) mit Beteiligung von Vereinen der Bundesligen, Regional- und Oberligen
  - ODDSET-Pokal-Endspiele
  - Amateurländerpokalspiele
  - ODDSET-Pokal-Heimspiele von Mannschaften, die am Spielbetrieb der 3. Liga und der Regionalliga teilnehmen
- (3) Die Abgabe aus Punktspielen der Bundesligen, der 3. Liga und der Regionalliga richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen dem DFB und der DFL bzw. den Bestimmungen des DFB sowie ggf. im Benehmen mit den zuständigen Regionalverband.
- (4) Der Beitrag der dem HFV angehörenden Vereine der Ligen des NFV ist in der Finanzordnung des Norddeutschen Fußball - Verbandes geregelt.
- (5) Die Sportgroschenabgabe ist von den HFV-Vereinen an den für sie zuständigen Landessportbund gem. deren Finanzordnung zu entrichten.
- (6) Weitere Leistungen der Mitglieder sind:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Gebühren und Kosten,
  - Ordnungsstrafen und Geldstrafen,
  - Verwaltungsgebühren
  - Aufnahmegebühren
  - Gebührenpauschale für Freizeit- und Breitensportgruppen, deren Höhe vom Präsidium zum Serienbeginn in den Finanzleistungen festgesetzt und im Verbandsorgan veröffentlicht wird.
- (7) Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HFV trotz Mahnung nicht nach, so kann das Präsidium beim Sportgericht den Ausschluss vom Spielbetrieb für alle Mannschaften dieses Vereins oder den Ausschluss aus dem HFV beantragen. Ein Verein kommt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wenn Verbindlichkeiten aus einem Quartal nicht bis zum Ende des darauf folgenden Quartals ausgeglichen sind. Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb der neuen Serie ist grundsätzlich die Regulierung alter Verbindlichkeiten gegenüber dem HFV per 31.März bis zum 31. Mai eines Jahres.

### **§ 7 a Leistungen für Amateurmansschaften von Tochtergesellschaften von Vereinen der Lizenzligen**

Die Höhe der Erstattungsbeträge für die Teilnahme von Mannschaften von Tochtergesellschaften von Vereinen der Lizenzligen am Spielbetrieb des HFV wird vom Präsidium festgesetzt.

## § 8 Spielabrechnung mit dem HFV

- (1) Die Beiträge aus den Spieleinnahmen der Freundschafts- und Verbandsspiele gem. § 7 (2) ergeben sich aus Anzahl und Preislage verkaufter Eintrittskarten und sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung mit dem HFV abzurechnen.
- (2) Die Vereine haben grundsätzlich für Freundschafts- und Verbandsspiele Eintrittskarten des HFV zu verwenden. Bei direktem Bezug von Karten mit Sonderpreisen (Tribüne o.ä.) ist der Lieferschein einzureichen.
- (3) Zuständig für die ordnungsgemäße Abwicklung sind die spielleitenden Ausschüsse. Die Vereine sind verpflichtet, diesen jederzeit Einblick in die Kassierungsunterlagen zu geben.

## § 9 Eintrittspreise der Vereine

Bei Ligaspielen von Herren- und Frauenmannschaften müssen Stehplätze angeboten werden. In den einzelnen Leistungsklassen werden hierfür einheitliche Eintrittspreise erhoben. Die Höhe für Stehplätze wird vom Präsidium festgelegt. Auch Vereinsmitglieder haben den Eintrittspreis zu zahlen; freier und ermäßigter Eintritt für Erwachsene ist nicht zulässig. Dagegen steht freier Eintritt bei allen in den Zuständigkeitsbereich des HFV fallenden Spielen für Besucher zu, die sich als Mitarbeiter des Verbandes, Jugendleiter, anerkannte Jugendbetreuer, Kinder- und Jugendtrainer oder Schiedsrichter durch entsprechenden Ausweis legitimieren.

## § 10 Einnahme-Verrechnung unter den Vereinen

- (1) Bei Pflichtspielen, die in einer Doppelrunde ausgetragen werden, erhält jeweils der Platzverein die Bruttoeinnahme. Er hat daraus alle Abgaben und Kosten zu bezahlen. Der Gastverein trägt seine Kosten selbst.
- (2) Bei Pflichtspielen, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, sowie Pokal-, Entscheidungs- und Wiederholungsspielen erhalten beide Vereine je die Hälfte der Nettoeinnahme. Die Nettoeinnahme ist wie folgt zu errechnen:

### BRUTTOEINNAHME

- ./. Sportgroschen
- ./. etwaige Umsatzsteuer
- ./. Verbandsabgabe (nur bei Freundschafts- und Verbandsspielen gem. § 7(2))
- ./. Platzaufbau etc.
- ./. Schiedsrichterspesen
- ./. Kassen- und Ordnungsdienst

= Nettoeinnahme

Bei Pflichtspielen auf neutralen staatlichen Plätzen ist die Nettoeinnahme noch um die tatsächlichen Platzkosten zu kürzen. Bei Pflichtspielen auf neutralen vereinseigenen Plätzen erhält der Platzverein zur Abgeltung seiner Kosten und als Platzmiete 10 % der Bruttoeinnahme (abzgl. Sportgroschen), mindestens jedoch das 25-fache des Bruttopreises für einen Erwachsenen-Stehplatz. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Defizit, so ist dieses von den Vereinen je zur Hälfte zu tragen.

- (3) Sind an der Einnahme eines Pflichtspieles mehrere Vereine beteiligt, so ist vom Platzverein eine Spielabrechnung zu erstellen. Bei Spielen auf neutralen staatlichen Plätzen ist sie von den beteiligten Vereinen gemeinsam zu erstellen.
- (4) Über Streitigkeiten aus Spielabrechnungen entscheiden die spielleitenden Ausschüsse.
- (5) In Sonderfällen erlässt das Präsidium ergänzende Bestimmungen.

## II. Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen

Für die Vergabe von Zuwendungen der Freien- und Hansestadt Hamburg (nachstehend als 'Mittel' bezeichnet) an die dem Hamburger Fußball-Verband (HFV) angeschlossenen Sportvereine gelten die nachstehenden Richtlinien.

## **§ 11 Mittel**

Als Mittel gelten:

- (1) die Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg,
- (2) Rückflüsse aus Darlehen, die aus den unter Ziffer (1) aufgeführten Mitteln gewährt worden sind.

## **§ 12 Zweckbindung der Mittel**

- (1) Die Mittel sind für Investitionen im Bereich des Sports, für die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des HFV, sowie der ihm angeschlossenen Sportvereine zu verwenden.
- (2) Zur Finanzierung von Investitionen dürfen zinslose Darlehen und Zuschüsse vergeben werden.

Investitionen sind:

- a) der Neubau von Sportanlagen,
  - b) der Neubau und die Modernisierung von Trainingslichtanlagen,
  - c) die Ergänzung, Verbesserung, Substanzerhaltung sowie die Unterhaltung von Sportanlagen aller Art, sowie die Anschaffung von Geräten dazu,
  - d) die Anschaffung von Sport-Gross-Geräten.
- (3) Neben den unter § 12 (2) aufgeführten Zuwendungen dürfen Zuschüsse vergeben werden für:
- a) die Teilnahme von Sportlern an weiterführenden Wettbewerben (Regional- und Landesebene) und Meisterschaften,
  - b) Vergleichskämpfe mit anderen Landesverbänden
  - c) sportfördernde Lehrgänge,
  - d) Maßnahmen im Freizeit- und Breitensport,
  - e) sportfördernde Lehrarbeit (insbesondere die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Jugendleitern und Schiedsrichtern),
  - f) die Leistungs- und Talentförderung,
  - g) die Beschäftigung von Lehrkräften,
  - h) sportärztliche Untersuchungen und Beratungen,
  - i) Aufwendungen des HFV, die sich als Organisations- und Verwaltungskosten zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben ergeben,
  - j) Teilnahme an Sporttagungen.
- (4) Darlehen und Zuschüsse dürfen nicht vergeben werden für:
- gesellschaftliche Veranstaltungen der Vereine,
  - zum Verzehr bestimmte Anschaffungen,
  - Verwaltungsausgaben der angeschlossenen Vereine, insbesondere Personalkosten, mit Ausnahme der Zuschüsse gemäß (3) g).

### **§ 13 Vergabe der Mittel**

- (1) Über Anträge auf Vergabe von Zuschüssen gemäß § 2(3) und deren Höhe entscheidet das Präsidium im Rahmen der Haushaltspläne
- (2) Der Ausschuss für Sportanlagen entscheidet über Anträge von Darlehen und Zuschüssen gemäß § 2, (2) für Trainingslichtanlagen und Regenerationsmaßnahmen auf Sportplätzen und im Übrigen bei Investitionen von bis zu 10.000,- € im Rahmen des Haushaltsplanes nach vom Präsidium genehmigten Richtlinien. Bei Beträgen über 10.000,- € entscheidet das Präsidium nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sportanlagen.

### **§ 14 Monatliche Ausschüttung des HFV**

- (1) Einen Teil der Mittel des HFV wird den Vereinen in Form einer monatlichen Ausschüttung zur eigenen Verwendung für Ausgaben, die der Jugend mittelbar oder unmittelbar zugute kommen, zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Ausschüttung wird vom Präsidium bestimmt, wobei auf die verbandsseitig anfallenden gemeinnützigen Ausgaben des Verbandes Rücksicht zu nehmen ist.
- (2) Die Zuteilung an den Verein wird nach Anteilen errechnet.

### **§ 15 Beteiligte**

An der Ausschüttung werden alle Vereine beteiligt, die mindestens eine Jugend-Mannschaft im Punktspielbetrieb des HFV haben.

### **§ 16 Mannschafts-Anteile**

- (1) Für jede am Punktspielbetrieb beteiligte Jugend-Mannschaft wird ein Anteil gewährt.
- (2) Während des Spieljahres nachgemeldete Jugend-Mannschaften werden vom Monat nach der Veröffentlichung im Verbandsorgan gewertet. Zurückgezogene bzw. gestrichene Mannschaften fallen für eine weitere Bewertung aus.

### **§ 17 Platzanteile**

- (1) Platzanteile erhalten Hamburger Vereine, die einen oder mehrere eigene oder gepachtete Plätze unterhalten und für Verbandsspiele zur Verfügung stellen. Die Entscheidung, welche Anzahl eigener oder gepachteter Plätze für Pflichtspiele benötigt werden, trifft das Präsidium.
- (2) Die Berechnung erfolgt je Platz mit 20 Anteilen für den ersten, mit 16 für einen zweiten, 14 für einen dritten, 12 für einen vierten und je 10 Anteile für jeden weiteren Platz.
- (3) Die Beträge aus Platzanteilen sollen zur Unterhaltung der Plätze Verwendung finden.
- (4) Die in Abs. 1 festgelegten Plätze werden im Rahmen der jährlichen Regenerationsmaßnahmen eigener oder gepachteter Rasenfußballplätze gefördert. Art und Umfang der Förderung legt das Präsidium fest.

### **§ 18 Jugend-Förder-Konten**

Die Anteile werden monatlich errechnet und die Beträge den Jugend-Förder-Konten beim HFV gutgeschrieben. Voraussetzung für die Verfügung über das Konto ist die Erfüllung der laufenden Verpflichtungen beim HFV. Für den Fall, dass der Verein aus dem HFV ausscheidet oder keine Jugendmannschaften zum Spielbetrieb meldet, fällt ein evtl. Guthaben auf dem Jugend-Förder-Konto zurück an den HFV. Gleiches gilt, wenn das Guthaben nicht innerhalb von drei Kalenderjahren abgefordert wird, soweit nicht ein begründeter Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird.

### **§ 19 Verwendungszweck**

Die Ausschüttung an die Vereine ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt und soll der Jugend zugute kommen. Sie kann in Anspruch genommen werden:

- für die Instandsetzung und Unterhaltung von Sportplätzen,
- für Beschaffung von Sportgeräten und Ausrüstungen,
- für Werbung und Betreuung der Jugendlichen,
- für Lehrgänge und Erholungsaufenthalte von Jugendlichen.

## **§ 20 Verfügung der Vereine**

- (1) Die Vereine können über das Jugend-Förder-Konto nur durch Überweisungsauftrag für vorzulegende Rechnungen verfügen, die vom Vorsitzenden und dem Fußball-Jugendleiter durch Unterschrift anerkannt sind.
- (2) Barauszahlungen und direkte Auskehrungen an die Vereine sind grundsätzlich nicht möglich.

## **§ 21 Darlehen und Zuschüsse**

- (1) Darlehen und Zuschüsse sind unter Verwendung der vom HFV herausgegebenen Antragsvordrucke beim Ausschuss für Sportanlagen zu beantragen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- Kostenvoranschläge von mindestens 2 Anbietern,
  - Finanzierungsplan (Eigenmittel; sonstige Fremdmittel mit Angaben von Laufzeit und Zinssatz),
  - Wirtschaftlichkeitsberechnung,
  - Baupläne und sonstige Zeichnungen sowie Ausschreibungsunterlagen,
  - Abschriften der notwendigen behördlichen Genehmigungen,
  - Aufstellung über die zur Verfügung stehenden Sicherheiten für das Darlehen.
- (2) Darlehen werden zinslos vergeben; sie sind grundsätzlich mit 5 % jährlich zu tilgen. Vorzeitige Rückzahlung ist zulässig.

## **§ 22 Darlehensvoraussetzung**

- (1) Nach Bewilligung eines Darlehens durch das Präsidium bzw. durch den Ausschuss für Sportanlagen ist mit dem Darlehensempfänger ein Darlehensvertrag zu schließen; er ist unter Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtung von Vereinsvertretern gemäß § 26 BGB zu unterzeichnen.
- (2) Der Darlehensnehmer hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.
- (3) Der Verein soll mindestens zwei Jahre dem HFV angehören.
- (4) Die finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers müssen geordnet und die Finanzierung der Förderungsmaßnahme insgesamt gesichert sein.
- (5) Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen müssen vorliegen.
- (6) Die Rückzahlung des Darlehens muss als gesichert erscheinen.
- (7) Verpflichtungen für die Förderungsmaßnahme vor der Bewilligung des Darlehens dürfen grundsätzlich nicht eingegangen sein.
- (8) Bei seiner Entscheidung hat das Präsidium bzw. der Ausschuss für Sportanlagen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Förderungsmitteln zu prüfen und zu berücksichtigen.

## **§ 23 Zahlungen**

- (1) Darlehen und Zuschüsse werden nicht bar ausgezahlt. Die Rechnungsbelege sind dem HFV mit einer rechtsverbindlichen Anerkennung der Rechnungsangaben durch den Verein auf Überweisung einzureichen.
- (2) Eine Erstattung von Zahlungen, die bereits vom Verein geleistet wurden, ist grundsätzlich nicht möglich.

## **§ 24 Darlehens-Rückzahlungen**

Vereinen, denen vom HFV ein Darlehen gewährt wurde, kann die vereinbarte Rückzahlungsquote von dem Förder-Konto abgebucht werden.

## **§ 25 Verwendungsnachweis**

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses vom HFV beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen prüft gleichzeitig, ob die Richtlinien dieser Finanzordnung sowie die Richtlinien der FHH zur Gewährung von Zuwendungen an den HSB und / oder HFV eingehalten worden sind und ob die Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit sparsam verwendet wurden. Es hat sich hierüber im Prüfungsbericht zu äußern.

## **§ 26 Tilgungs-Änderung**

Über Anträge auf Stundung und Erlass von Darlehen und Zinsen entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Ausschusses für Sportanlagen.

## **§ 27 Stundung**

- (1) Darlehensverpflichtungen der Vereine können auf schriftlichen Antrag und nach Anhören des zuständigen Ausschusses vom Präsidium gestundet werden, wenn nachgewiesen wird, dass entweder:
  - unverschuldete finanzielle Schwierigkeiten vorübergehend eine Zahlung unmöglich machen oder,
  - unvermeidliche Reparaturen, dringende Anschaffung oder andere notwendige
  - normalerweise nicht voraussehbare - Ausgaben die wirtschaftliche Grundlage des Vereins gefährden oder,
  - die Ablehnung eines Stundungsantrages vermutlich die Existenz des Vereins erheblich gefährden würde.
- (2) Eine Stundung soll nach pflichtgemäßem Ermessen des Präsidiums, möglichst nicht über einen Zeitraum von 12 Monaten hinaus, gewährt werden.

## **§ 28 Erlass**

- (1) Der teilweise oder auch vollständige Erlass einer Darlehensschuld kann auf schriftlichen Antrag des Vereins und nach Anhörung des zuständigen Ausschusses vom Präsidium ausgesprochen werden, wenn entweder:
  - dem Verein durch veränderte Umstände die Möglichkeit genommen ist, seine Anlagen, die mit Hilfe des Darlehens beschafft worden sind, zu benutzen oder,
  - der Darlehenszweck nicht mehr ausschließlich oder überwiegend dem Verein, sondern im wesentlichen Umfange durch eine Änderung der Verhältnisse der Allgemeinheit zugute kommt oder,
  - die Existenz eines Vereines von dem Verzicht auf die Forderung aus dem Darlehen abhängt.
- (2) Der Erlass eines Darlehens kann nur unter besonderen Umständen, z.B. wegen arglistiger Täuschung, zurückgenommen werden.

## **§ 29 Buchprüfung**

Stundung oder Erlass können von einer Prüfung der Bücher und Betriebsunterlagen des Antragstellers durch Beauftragte des Präsidiums abhängig gemacht werden.

### **§ 30 Zahlungsverzug bei Rückzahlungen**

Darlehen sind ohne Zahlungsaufforderung zu den festgelegten Terminen zu tilgen. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten p. a. über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Wird innerhalb eines Monats nach Verzug und einer weiteren Mahnung Zahlung nicht geleistet, wird der rückständige Restbetrag sofort und in einer Summe fällig zzgl. Zinsen gemäß vorstehender Bestimmung.

### **§ 31 Verstöße**

Der HFV hat jederzeit das Recht, sich durch Nachprüfung bei den Vereinen davon zu überzeugen, dass gegen diese Ordnung nicht verstoßen wurde. Sollten sich vorgelegte Angaben als unzutreffend oder eingereichte Belege als fingiert erweisen, so kann der Verein zeitlich oder ganz von der weiteren Zuweisung ausgeschlossen werden.

### **§ 32 Zuständige Instanz**

Über Eingaben und Verstöße befindet das Präsidium nach Anhörung des Ausschusses für Sportanlagen.

### **§ 33 Prüfungsrecht**

- (1) Das Präsidium, die von ihm beauftragten Personen sowie ggfs. der Rechnungshof der FHH sind berechtigt, sich jederzeit durch Prüfung davon zu überzeugen, ob die Antragsangaben gemäß §§ 21 und 22 richtig sind und die Mittel zweckentsprechend und in besonderem Masse wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind.
- (2) Ergibt die Prüfung oder wird dem Präsidium sonst bekannt, dass die Angaben im Antrag gem. §§ 21 und 22 unrichtig waren oder die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden, so werden Darlehen mit dem Restbetrag sofort und in voller Höhe fällig. Zuschüsse kann der HFV voll oder teilweise zurückverlangen.